

Finanzministerium  
Württemberg-Baden

As. III 9 120

Stuttgart-O, den 22. Dezember 1948  
Am Hohengeren 10.

Persönliche Vorsprachen  
(nur, vormittags)

Heidehofstr. 9, III. Stock

Fernruf: 40641-44-40342

App. 72 und 74

Bezug: Auf Ihr Schreiben vom 12.12.1948.

Herrn

MA 111  
Betr.: Unterhaltsbeträge für berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen; Zahlung von Verschüssen.

Alexander Keim

Haselbach Post Lorch /Württ.

0 Anl.

Nach einem Beschluss des Ministerrats können berufsmäßige Wehrmachtsangehörige, die im Land Württemberg-Baden wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen Verschüsse auf künftige, gesetzlich noch zu regelnde Unterhaltsbeträge erhalten. Eine Bewilligung an Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur möglich, wenn sie wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit einer Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Verschüsse können nur Personen erhalten, die schon vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Gebiet des Landes Württemberg-Baden hatten oder Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind oder aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung in das Land Württemberg-Baden entlassen wurden.

Ich stelle anheim, zum 2. Absatz weitere Einzelheiten mitzuteilen und ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Soweit sich hieraus ergibt, dass Verschusszahlungen in Frage kommen, wird Ihnen Antragsverdruck zugehen.

Im Auftrage:

Kurmann

im Auftrag: Dr. O. Keim

Alexander Keim,

Haselbach, 9.1.49, Schwäbisch Gmünd

Amtsarzt  
Schwäb. Gmünd

|    |             |    |    |    |         |
|----|-------------|----|----|----|---------|
|    | 1           | 11 | 1  | 13 |         |
| U  | 2           | 21 | 22 | 23 |         |
| IR | 11 JAN 1949 |    |    |    | Tgb.Nr. |
| V  | 3           | 31 | 32 | 33 |         |
| HA |             |    |    |    |         |

betr.: Amtsärztliches Zeugnis.

GZ

R. Nr.

Ich bitte um Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne umstehenden Schreibens des Finanzministeriums Württ.Baden. Ich möchte bemerken, daß es mir bisher nicht möglich war, mich um eine Stelle zu bewerben, da ich s.Zt. als dienstunfähig entlassen wurde. Nur als Tagelöhner oder Holzhauer finde ich Arbeit.

Hochachtungsvoll

dem Hh. Gmünd  
Hh. Gmünd

Alexander Keim



Ich glaube, ich bin nicht als  
Kolonialangehöriger zu betrachten,  
denn ich wurde 1935 aus der Kolonialmacht  
entlassen. Dem müßte jetzt gestanden  
werden, daß also die Kolonialmacht der aller Beamten  
als Kolonialangehöriger betrachtet werden.  
Die Kolonialbeamten wurden 1943  
in das Offizierskorps überführt und damit  
Kolonial = Kolonialangehörig. Ich  
dagegen habe Verwaltungsbeamten  
nicht müßte nicht unter das Kontrollrats-  
gesetz 34 fallen, denn ich bringe keine  
Mittelverwertung, sondern nur als  
Rechtsbeamter

Ambs 20.1.

Lehmann, Gmünd

A. Keim  
Haselbach